

ECOSOC-Resolution 1503 (Text: S.178f. dieser Ausgabe) im Hinblick auf 17 Staaten, u.a. auch die DDR, durchgeführt. Geiselnahmen wurden in der Resolution 27(XXXVII) als schwere Menschenrechtsverletzung gerügt. Die geplante Auseinandersetzung mit den Problemen der ausländischen Arbeitnehmer wurde aus Zeitmangel auf die nächste Tagung verschoben, die am 1. Februar 1982 in Genf eröffnet wird. Lai

#### Anti-Apartheid-Konvention: Zwei Modelle für ein internationales Strafgericht (40)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1980 S.99 fort.)

I. In der Zeit vom 26. bis 30. Januar 1981 traf sich in Genf die Dreiergruppe zu ihrer vierten Tagung, um 14 im Rahmen der Anti-Apartheid-Konvention (Text: VN 2/1975 S.57f.) vorgelegte Staatenberichte zu prüfen. Die Zahl der Konventionsstaaten hatte sich seit ihrer letzten Tagung nur um drei auf 59 erhöht, wobei sich die westlichen Staaten ungeachtet aller Appelle zum Beitritt weiterhin fernhielten. Eine Änderung ihrer Haltung ist angesichts der Kritik an dem Übereinkommen nicht zu erwarten. Die Dreiergruppe setzte sich bei der diesjährigen Tagung aus Vertretern Bulgariens, Kubas und des Senegal zusammen. Bei der Berichtsprüfung war (ähnlich wie bei anderen Ausschüssen) zu beobachten, daß sich die Staaten bei der Abfassung der Berichte kaum an den als Hilfestellung gedachten Richtlinien orientiert hatten. In Zukunft sollen die Staaten verstärkt auf die Schwierigkeiten eingehen, die ihnen bei der Erfüllung der Vorschriften der Konvention begegnen.

II. Eine Ad-hoc-Expertengruppe der Menschenrechtskommission legte der Kommission entsprechend einem 1980 erteilten Auftrag den Entwurf eines Statuts für ein internationales Strafgericht vor, das in Art.V der Anti-Apartheid-Konvention vorgesehen ist. Der Entwurf der »International Law Association« von 1979 fand in die Arbeit der Expertengruppe ebenso Eingang wie andere vorangegangene Studien und Entwürfe. Ausgangspunkt der Überlegungen der Gruppe war das Verhältnis zwischen internationalem Strafrecht und international geschützten Menschenrechten, wobei das internationale Strafrecht eingesetzt werden soll, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten. Wenn auch die Situation im Südlichen Afrika als Hauptanliegen der Konvention gesehen wird, so war man bei der Ausarbeitung des Entwurfs doch darauf bedacht, den möglichen Tätigkeitsbereich des Strafgerichts nicht zu stark einzuengen. Zwei Modelle wurden vorgestellt:

● Das erste, weitergehende, Modell sieht vor, daß die Mitgliedstaaten eine Erweiterung der Zuständigkeit auf andere internationale Verbrechen, die Gegenstand internationaler Übereinkommen sind, in einem Zusatzabkommen vornehmen können; im Wege einer multilateralen Konvention soll ein internationales Strafgericht als neues Organ der Vereinten Nationen errichtet werden; Zielgruppe dieses Modells sollen über die Mitgliedstaaten der Anti-Apartheid-Konvention hinaus alle UN-Mitglieder sein.

● Das zweite Modell beschränkt den Zuständigkeitsbereich auf die in Art.II der Konvention genannten Verbrechen, sieht also keine

Erweiterung vor; es richtet sich nur an die Mitgliedstaaten der Konvention; im Wege eines Zusatzprotokolls zu dieser soll kein neues Organ geschaffen werden, vielmehr soll im Rahmen der vorgegebenen UNO-Strukturen ein weiteres Element in Form einer internationalen Richterliste eingeführt werden.

Die Menschenrechtskommission entschied sich dafür, alle UN-Mitgliedstaaten zur Stellungnahme zu dem Entwurf aufzufordern. Lai

#### Rechtsfragen

##### Seerecht: 10. Tagung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, zweiter Teil — Warten auf Reagan-Boten — Fülle offener Fragen — Vorentscheidung über Sitz des Seerechtsgerichtshofs zugunsten von Hamburg — Zeitplan (41)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1981 S.99f. fort.)

I. Auch nach der jüngsten Verhandlungsrunde der Seerechtskonferenz (3.—28. August 1981 in Genf) ist das Schicksal des Konventionsentwurfs ungewiß. Die Vereinten Staaten haben ihre »Überprüfung« der bisherigen Konferenzergebnisse noch nicht abgeschlossen. Die Genfer Sitzungen hatten sie vielmehr gerade dazu nutzen wollen, ein zuverlässiges Bild davon zu gewinnen, inwieweit die Entwicklungsländer verhandlungsbereit seien. Demgemäß erläuterte US-Chefunterhändler Malone sogleich in einer informellen Sitzung am 3. August, weshalb der Tiefseeboden-Teil des Konventionsentwurfs »in seiner gegenwärtigen Fassung einen Stolperstein für die Ratifizierung des Vertrages darstellen würde«. Er nannte u. a. folgende Punkte:

● Eine angemessene Repräsentation der USA und anderer westlicher Staaten im Rat der Meeresbodenbehörde sei nicht gewährleistet.

● Es bestehe die Gefahr, daß die Versammlung der Behörde mittels mehrdeutiger Vertragsbestimmungen ihren Zuständigkeitsbereich ausdehnen werde.

● Der Zugang aller Staaten zu den mineralischen Ressourcen des Tiefseebodens müsse ohne Diskriminierung möglich sein. Hier sei beispielsweise an die Bestimmungen über Technologietransfer an Entwicklungsländer zu denken.

● Es bestehe der Eindruck fort, die Konvention werde im Grunde auf eine Behinderung des Tiefseebergbaus hinauslaufen (etwa wegen der Abbaubeschränkung).

● Der Entwurf sehe zu hohe Abgabenbelastungen für die Bergbauunternehmen vor. Danach könne es dazu kommen, daß das behördeneigene »Enterprise« — überdies unter Nutzbarmachung von Einlagen, welche u. a. von den USA zu leisten seien — die Bergbauaktivitäten von Privatunternehmen schließlich völlig verdrängen werde.

Die wichtigsten Erörterungen bei dem zweiten Teil der zehnten Konferenztagung fanden dann zweifelsohne in informellen Gesprächen zwischen den USA und anderen Delegationen statt, insbesondere Vertretern der (Entwicklungsländer-)Gruppe der 77. Deren Ergebnisse würdigte Malone in einer Pressekonferenz am 27. August mit folgenden Worten: »Wir hatten Gelegenheit, uns ein recht gutes Bild davon zu machen, und ein Urteil darüber

zu bilden, über welche Teile des Konventionsentwurfs verhandelt werden kann und über welche nicht. Es ist deutlich, daß auf seiten anderer Länder eine Bereitschaft besteht, mit den Vereinten Staaten über deren Bedenken zu verhandeln. Es sieht so aus, als gebe es eine gewisse Flexibilität und Aktionsbreite... um einige wichtige Änderungen vorzunehmen — nicht nur Änderungen, die oberflächlicher oder kosmetischer Natur wären, sondern wirklich wichtige Änderungen.«

Hieraus muß geschlossen werden, daß in grundsätzlichen — im Unterschied zu »wichtigen« — Fragen keine Kompromißbereitschaft ausgemacht worden ist. Die US-Regierung wird sich nun schlüssig werden müssen, ob die in den Sondierungen gewonnenen Erkenntnisse für den Wiedereintritt in die Sachverhandlungen sprechen. Mit dem kunstvoll formulierten Satz »Wenn entschieden wird, am 8. März an den Verhandlungstisch zurückzukehren, werden wir verhandlungsbereit sein und recht genaue Vorstellungen davon haben, wie wir unsere Bedenken zur Sprache bringen« präsentierte Malone unmißverständlich die Alternative, auf welche sich die Optionen der US-Regierung reduziert haben: Entweder verlassen die USA die Konferenz, oder sie legen ein Paket mit Änderungswünschen vor, die darauf abzielen, daß der Konventionstext die, so Malone, »nationalen Interessen« der Vereinten Staaten genügend berücksichtigt (und dieserart Aussicht hat, vom US-Senat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit gebilligt zu werden, was bei der bisherigen Fassung für ausgeschlossen gehalten wird: vgl. VN 3/1981 S.99). Im November oder Dezember 1981 wird Malone Präsident Reagan seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen unterbreiten. Über den Tenor kann ebenso nur spekuliert werden wie über die — nicht unbedingt übereinstimmenden — Ratschläge der Präsidenten-Berater im Weißen Haus.

II. Ein Hauptthema der eigentlichen Konferenzberatungen war wiederum die Vorbereitungskommission. Hier wurden kaum Fortschritte erzielt. Nahezu alle wichtigen Einzelprobleme sind noch ungelöst: Mitgliedschaft, Mehrheitserfordernis für Sachentscheidungen, Finanzierung, Auflösung. Die Gruppe der 77 und die Staaten Osteuropas beharrten darauf, daß die Mitgliedschaft in der Kommission nur Signatarstaaten der Konvention offenstehen soll, während einige Industrieländer (darunter die Bundesrepublik Deutschland) weiterhin an die Unterzeichnung der Konferenzschlußakte anknüpfen wollen. Für Abstimmungen möchten die Entwicklungsländer grundsätzlich die Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben sehen; demgegenüber wünschten hier speziell die osteuropäischen Staaten die Anwendung des Konsensprinzips. Als Finanzierungswege werden die Kostentragung über den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen (dafür: die Entwicklungsländer) oder ein von der Behörde später zu tilgendes Darlehen der Vereinten Nationen (dafür: die Industriestaaten) in Betracht gezogen. Zur Dauer der Kommissionstätigkeit schlug die Gruppe der 77 vor, das Gremium solle mit dem ersten Zusammentreten der Behördenversammlung seine Arbeit einstellen, wohingegen andere Staaten das Zusammentreten des Rates abwarten wollten. Zu den künftigen Aufgaben der Vorbereitungskommission sei nachgetragen, daß weiterhin keine Einigkeit über die vorläufige Anwendung des durch die

Kommission vorzuformulierenden Sekundärrechts der künftigen Behörde besteht (d. h. Anwendung bereits vor Inkrafttreten der Konvention). Noch weniger Klarheit herrscht über die Perspektiven des damit z. T. zusammenhängenden vorbereitenden Investitionsschutzes. Dieser wurde auf der Konferenz im August nicht erörtert. Die betroffenen Industriestaaten unterbreiteten trotz entsprechender Aufforderung keine neuen Vorschläge. Sie sind offenkundig um die Ausarbeitung eines neuen Konzepts bemüht (und warten im übrigen die konferenzpolitische Grundsatzentscheidung der bei Pionierinvestitionen führenden USA ab).

Im Zusammenhang mit dem Tiefseebodenregime befaßte sich die Konferenz außerdem mit den Evergreens Abbaubeschränkung (Berechnungsformel) und Ratsbesetzung (Sitze kleinerer Industrieländer).

III. Eine bedeutende Entwicklung gab es im Bereich des allgemeinen Seevölkerrechts. Auf der Basis eines Vorschlags von Konferenzpräsident Koh wurde hier die Grundsatzbestimmung über die Abgrenzung benachbarter Meereszonen neu formuliert. Das Äquidistanzprinzip wird nun nicht mehr erwähnt. Artikel 74 bzw. 83 des Konventionsentwurfs lauten jetzt vielmehr: »Die Abgrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszone (bzw. des Festlandssockels) zwischen Staaten mit gegenüberliegenden oder angrenzenden Küsten wird durch Übereinkommen auf der Grundlage des Völkerrechts im Sinne von Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs durchgeführt, um eine gerechte Lösung zu erzielen.« (Der zitierte Art. 38 nennt die bei IGH-Entscheidungen anzuwendenden Rechtsätze.) Diese Formel genießt laut Präsident Koh »verbreitete und erhebliche Unterstützung«. Für sie sprachen sich immerhin die Vorsitzenden der beiden zu dieser Frage tätigen Arbeitsgruppen aus, nämlich Irland und Spanien, und außerdem Argentinien, Bulgarien, Chile, DDR, Elfenbeinküste, Indonesien, Kenia, Kolumbien, Libyen, Malaysia, Peru, Senegal, Syrien und UdSSR. Demgegenüber wurden Einwände erhoben und Weiterbehandlung gewünscht von Ägypten, Bahrain, China, Iran, Israel, Katar, Kuwait, Oman, Portugal, USA, Venezuela und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Von den übrigen Einzelthemen aus dem Bereich des allgemeinen Seevölkerrechts sei hier noch die friedliche Durchfahrt von Kriegsschiffen durch die Küstengewässer anderer Länder erwähnt. Etliche Staaten (insbesondere China) beharrten auf der Einführung einer Notifizierungs- oder Genehmigungspflicht in Artikel 21 des Entwurfs.

IV. Zur Teilnahme an der Konvention sollen auch Befreiungsbewegungen zugelassen werden, allerdings mit einem geringeren Status als Staaten. Es wird wohl einiger juristischer Phantasie und Formulierungskunst bedürfen, um dafür eine allseits zufriedenstellende Formel zu erfinden. Von dem Erfolg dieser Anstrengung hängt die endgültige Zustimmung der Entwicklungsländer und der sozialistischen Staaten Osteuropas dazu ab, daß die Konvention einen Artikel über die Teilnahme internationaler Organisationen enthält (EG-Klausel). Konferenzpräsident Koh legte dafür bereits einen den EG-Vorstellungen recht weit entgegenkommenden Formulierungsvorschlag nebst Annex (mit sieben Extrartikeln) vor. Danach wird die Konvention zur Unterzeichnung aufliegen auch für »eine

internationale Organisation, der Signatarstaaten dieser Konvention, welche zugleich Mitglieder der Organisation sind, Kompetenzen auf Sachgebieten dieser Konvention übertragen haben einschließlich der Kompetenz, insoweit Verträge abzuschließen«. Laut Artikel 3 des Annexes muß die Mehrheit der Mitglieder der Organisation Vertragspartei der Seerechtskonvention sein (also nicht die Gesamtheit, wie von etlichen Staaten — insbesondere denen Osteuropas — gewünscht). Eine internationale Organisation ist im Falle ihrer Teilnahme an der Konvention verpflichtet, die ihr übertragenen einschlägigen Kompetenzen zu spezifizieren und diese Notifikation gegebenenfalls zu aktualisieren (Artikel 2, 5). Die Teilnahme einer internationalen Organisation darf zu keiner Mehrfachvertretung der Mitgliedstaaten in Organen führen, die auf Grund der Konvention zu bilden sind (Artikel 4). Die weiteren Bestimmungen regeln Fragen der Verantwortlichkeit für Konventionsverletzungen sowie der Streitbeilegung.

V. Die Konferenz traf Vorentscheidungen über die Sitze der Internationalen Meeresbodenbehörde und des Internationalen Seerechtsgerichtshofs. Formal handelte es sich dabei nur um Probeabstimmungen, doch Präsident Koh hatte bereits vor dem Urnengang mitgeteilt, die sechs Bewerber würden das Ergebnis als für sich bindend ansehen, und auch im Konventionsentwurf werde es Niederschlag finden. Es wurde geheim abgestimmt. Beide Entscheidungen fielen jeweils im zweiten Wahlgang. Im einzelnen:

Meeresbodenbehörde: Im ersten Wahlgang Jamaika 69 Stimmen, Malta 56, Fidschi 14; 6 Enthaltungen bzw. leere Stimmzettel. Im zweiten Wahlgang Jamaika 76, Malta 66; 5 Enthaltungen.

Seerechtsgerichtshof: Im ersten Wahlgang Bundesrepublik Deutschland (Hamburg) 67 Stimmen, Jugoslawien (Split) 59, Portugal (Lissabon) 15; 4 Enthaltungen bzw. leere Stimmzettel. Im zweiten Wahlgang Hamburg 78, Split 61; 6 Enthaltungen bzw. leere Stimmzettel.

Es herrschte Einvernehmen darüber, daß die Versammlung der Behörde später neu entscheiden könne, wenn ein nominierter Sitzstaat im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention nicht Vertragspartei sei. Konferenzpräsident Koh wies vor dem Konferenzplenum ausdrücklich darauf hin. Gegenüber Pressekorrespondenten erklärte er allerdings auch kurz nach Ende der Tagung, der Abstimmungserfolg der Bundesrepublik Deutschland gebe der gesamten Konferenz einen gewissen moralischen Auftrieb.

VI. Der Arbeitstext der Konferenz hieß seit dem 27. August 1980 »Draft Convention on the Law of the Sea (Informal Text)«. Er war auch durch seine Dokumentenbezeichnung (A/CONF.62/WP.10/Rev.3) als inoffizielle Vorlage ausgewiesen (vgl. VN 5/1980 S.184). Die Konferenz beschloß nunmehr, den einschränkenden Zusatz »Informal Text« zu streichen, den Entwurf an die Entwicklungen der zehnten Tagung anzupassen und die Neufassung zum offiziellen Konferenzdokument unter der Bezeichnung A/CONF.62/L.78 zu erheben. Die De-Informalisierung des Verhandlungstextes bleibt jedoch bei einer dokumentarischen Offizialisierung stehen, stößt also noch nicht vor zur prozeduralen Formalisierung. Die informellen Verfahrensregeln (insbesondere betreffend Textänderungen) sollen näm-

lich noch auf die Verhandlung »gewisser noch offener Fragen« anwendbar bleiben. Eine abschließende Auflistung dieser Fragen gibt es nicht. Koh bezog sich auf seinen verstorbenen Vorgänger: Eine solche Aufstellung sei »untunlich«. Die Statusbeförderung des »Konventionsentwurfs« ist demnach eher protokollarischer Natur.

Die Konferenz verabschiedete allerdings einen genauen Zeitplan für ihre elfte und »abschließende, Sachfragen entscheidende« Tagung, und aus diesem geht hervor, daß die Entscheidung über die Formalisierung des Konventionsentwurfs am 6. April 1982 fallen soll. Die elfte Tagung soll vom 8. März bis zum 30. April 1982 dauern und in fünf Abschnitte untergliedert sein. Erstens: Drei Wochen lang Beratungen im bisherigen Stil. Zweitens: Erörterung der Resultate im Plenum; sodann letzte informelle Revision des Entwurfs. Drittens: Beschluß über den Übergang zum formellen Verfahren. Viertens: Einreichen förmlicher Änderungsanträge (bis spätestens 13. April) und Bemühungen um »allgemeines Einvernehmen«. Fünftens: Feststellung, ob alle Möglichkeiten, allgemeines Einvernehmen zu erzielen, ausgeschöpft sind (23. April), Abstimmungen und Verabschiedung der Konvention sowie der Begleitinstrumente. Die Unterzeichnung der Schlußakte und die Auflegung der Konvention zur Unterzeichnung soll im September 1982 in Caracas geschehen.

US-Chefunterhändler Malone gab zu dem Zeitplan den Kommentar: »Ich muß darauf hinweisen, daß es andere Fälle gegeben hat, in denen die abschließende Sitzung terminiert wurde, und die Dinge haben sich dann anders entwickelt.« NJP

## Verschiedenes

### Vanuatu: 155. Mitglied der UNO (42)

(Karte in VN 4/1980 S.118)

Per Akklamation in die Weltorganisation aufgenommen wurde am 15. September, dem ersten Sitzungstag der 36. UN-Generalversammlung, die südpazifische *Republik Vanuatu*. Diese 80 Inseln in der Korallensee hatten zwei Kolonialherren gleichzeitig gehabt: Briten und Franzosen. Im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts war von den beiden Mächten ein Kondominium errichtet worden.

Die Fremdbestimmung über das Schicksal der Inselbewohner hatte freilich schon früher begonnen. Erstmals für Europa im April 1606 von einem Portugiesen im Dienste der spanischen Krone »entdeckt«, von Kapitän James Cook 1774 kartographisch erfaßt und als »Neue Hebriden« benannt, wurden die Inseln im 19. Jahrhundert der »Weltwirtschaft« unterworfen. Die Entdeckung von Sandelholz auf Tanna 1825 zog das Interesse europäischer Händler nach sich; ihre Methoden waren häufig mit Gewaltanwendung verbunden. Der autochthonen Reaktion hierauf fielen die ersten europäischen Missionare zum Opfer, die 1839 auf Tanna zu landen versuchten. Dennoch ging die Aktivität der Missionen in den 1840er und 1850er Jahren weiter, bis 1860 Tausende von Bewohnern der südlichen Inseln den Masern erlagen. Die Überlebenden revoltierten gegen die Missionare, denen sie die Schuld an der Epidemie beimaßen, und erreichten die zeitweilige Schließung der Missionen auf Erromango und Tanna.